



Interkommunale Zusammenarbeit im Ordnungswesen/Freiwilligen Polizeidienst

Die Förderung der Interkommunalen
Zusammenarbeit durch die Hessische
Landesregierung



Kommunalstrukturen nach der Gebietsreform

- **leistungsfähige Strukturen** durch umfassende territoriale kommunale Neugliederung in den 70er Jahren
- Aber: noch viele **kleinere Gemeinden** (z.B. 121 Gemeinden unter 5000 EW)
- Hess. Rechnungshof: Mindestgröße für effiziente Verwaltung liegt bei ca. **8000 EW**
- Position Landesregierung: Keine Gebietsreform mehr „von oben“

21 Landkreise und 5 kreisfreie Städte

421 kreisangehörige Städte und Gemeinden :

43 Städte und Gemeinden bis unter 3000 EW

78 Städte und Gemeinden von 3000 bis unter 5000 EW

89 Städte und Gemeinden von 5000 bis unter 7500 EW

50 Städte und Gemeinden von 7500 bis unter 10.000 EW

166 Städte und Gemeinden über 10.000 EW



Lösungsansätze für die Zukunftsfähigkeit der Gemeinden



Interkommunale Zusammenarbeit

Warum?: Veränderte Rahmenbedingungen, insbesondere für kleinere Gemeinden durch demografischen Wandel, Finanzprobleme, Konkurrenz der Regionen und Räume

Vorteile: Einsparungen
Synergieeffekte → Aufwandsminderung
stärkere Spezialisierung → Qualitätssteigerung

Ziel: Aufrechterhaltung Dienstleistungsangebot in den Kommunen

Unterstützung durch die Hessische Landesregierung

■ Auszug aus Koalitionsvereinbarung

*„In Zeiten immer knapper werdender finanzieller Spielräume auf allen staatlichen Ebenen bei gleichbleibenden und sogar wachsenden Aufgaben ist die interkommunale Zusammenarbeit für uns ein **wesentliches Instrument**, um die **Handlungsfähigkeit der Kommunen** zu erhalten. Dem Ausbau der interkommunalen Zusammenarbeit messen wir daher eine große Bedeutung bei und werden auch **weiterhin Anreize** dafür bieten.“*

■ Förderprogramm (seit 2004; 2008/2011/2016)

- Kein anderes Bundesland hat ein vergleichbares eigenes unbürokratisches Förderprogramm für IKZ

■ Beratungsangebot (Kompetenzzentrum)

- Kompetenzzentrum berät die Kommunen in allen Fragen der IKZ
- Kompetenzzentrum hat mit seinen Leistungen absoluten Alleinstellungscharakter im Ländervergleich
- Referat im Innenministerium zuständig für die Förderung und grundsätzlichen Fragen

■ Öffentlichkeitsarbeit

■ Kongresse



Historie

- 2004: Erstes Förderprogramm
 - Förderung von kleineren Gemeinden (max. 20)
 - Eingeschränkter Förderbereich (nur wenige Aufgaben, z.B. Personalverwaltung, Gemeindekassen, Bauhof)
- 2008: Neuauflage des Förderprogramms
 - Erhöhung Fördervolumen
 - Erweiterung der Anerkennungsvoraussetzungen
- 2009: Eigenes Referat innerhalb der Kommunalabteilung
- 2009: Gründung des Kompetenzzentrums für IKZ gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden.
- 2011: Neues Förderprogramm
 - Alle 447 Kommunen sind förderberechtigt
 - Erhebliche Ausweitung der Fördertatbestände (Fusion Ortsteilfeuerwehren)
- 2013: Kompetenzzentrum = Stabstelle des Innenministerium



Erfolgsmodell Rahmenvereinbarung

■ Geförderte Kooperationen und Fördersumme:

- 2004 – 2008: 16 Kooperationen mit rd. 1,2 Mio €
- 2008: 4 Kooperationen mit rd. 350 Td. €
- 2009: 13 Kooperationen mit rd. 625 Td. €
- 2010: 6 Kooperationen mit rd. 475 Td. €
- 2011: 12 Kooperationen mit rd. 900 Td. €
- 2012: 28 Kooperationen mit rd. 1,7 Mio. €
- 2013: 30 Kooperationen mit rd. 2,3 Mio. €
- 2014: 36 Kooperationen mit rd. 2,7 Mio. €
- 2015: 36 Kooperationen mit rd. 2,2 Mio. €
- 2016: 36 Kooperationen mit rd. 3,1 Mio. €



Geförderte Kooperationen 2016

Bereiche	Anzahl der Kooperationen	Fördersumme €
Unterstützung Gemeindefusion	1	170.000
Gemeindeverwaltungsverbände	3	835.000
Fusion von Ortsteilfeuerwehren	11	485.000
Kreisweite bzw. kreisübergreifende Kooperationen in den Bereichen Geodateninfrastruktur, Behördennummer 115, Breitbandversorgung, Cybersichersicherheit	4	550.000
Tourismus	3	300.000
Kassenwesen, Gemeinschaftskasse	2	150.000
Bauhöfe	3	180.000
Sonstige (1 Freiwilliger Polizeidienst = 75.000)	8	430.000



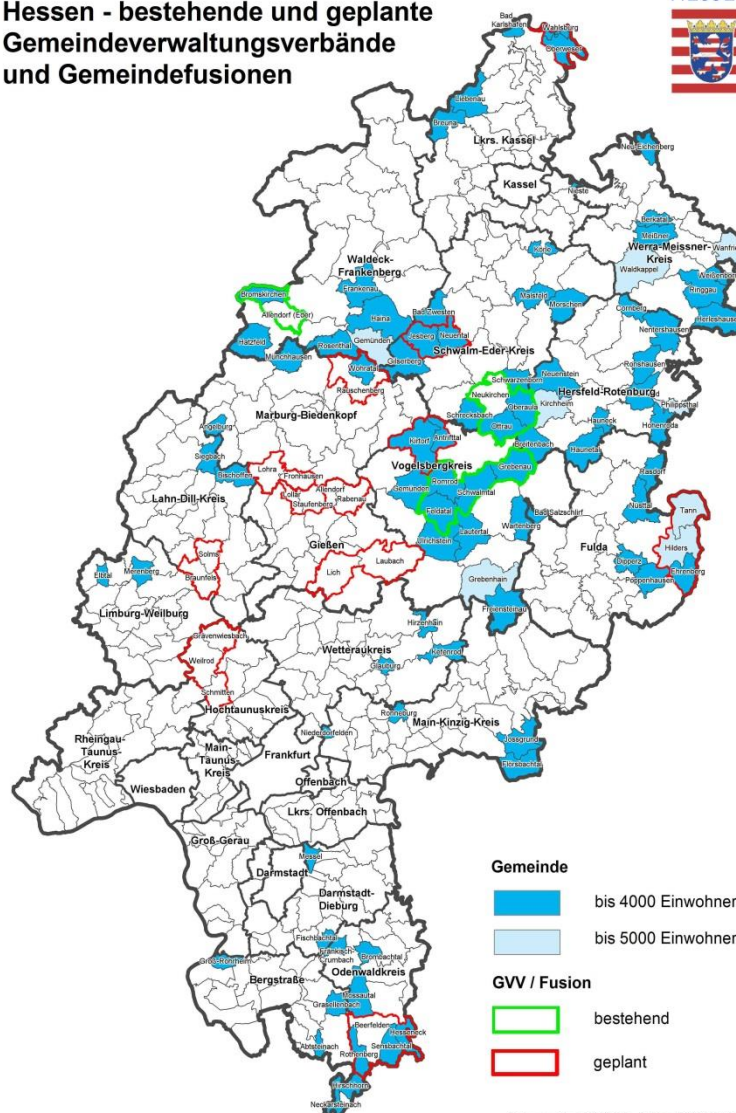
Rahmenvereinbarung 2016

Ergebnis der Evaluation → nur geringfügige Änderungen

- Erweiterung der Antragsberechtigung (Landkreise, Zweckverbände) – *Ziffer 2* –
- Antragsvoraussetzung „Vorbildcharakter“ entfällt – *Ziffer 3.3* –
- Konkretisierung des Katalogs Zuwendungen – *Ziffer 4* –
 - bes. Förderung für breit angelegte, umfangreiche Kooperationen
 - Gemeindeverwaltungsverbände
 - Maßnahmen für vorbereitende Maßnahmen (Machbarkeitsstudie, Öffentlichkeitsarbeit)
- Vorlage Sachbericht – Darstellung Effizienzgewinn 15% jährlich – *Ziffer 8* –

Projekte enger Zusammenarbeit

Hessen - bestehende und geplante
Gemeindeverwaltungsverbände
und Gemeindefusionen



Kartographie: HMWEVL, Referat 13, 02.02.2017



Förderverfahren

- Anträge sind auf dem Dienstweg an das Innenministerium/Referat IV 3 – Kommunale Strukturen und interkommunale Zusammenarbeit – zu richten.
- Die Aufsichtsbehörden nehmen zu den Anträgen Stellung.
- Der Antrag ist schriftlich formlos zu stellen.
- Auf einer Anlage ist der Effizienzgewinn darzustellen.
- Schriftliche Vereinbarung (z.B. öff.-rechtliche Vereinbarung).
- Beschlüsse der Gemeindevertretungen/Stadtverordnetenversammlungen.

Rahmenvereinbarung zur Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit

1. → Zielsetzung



Für zahlreiche hessische Kommunen wird die Zukunftsfähigkeit ihrer Verwaltungsstrukturen nur durch die Zusammenführung von beträchtlichen Teilen ihrer Verwaltungen in gemeinsame Dienstleistungszentren mit anderen Kommunen zu erreichen sein. Das Land Hessen fördert deshalb die Interkommunale Zusammenarbeit mit Zuweisungen aus dem Landesausgleichsstock.



2. → Antragsberechtigung



Antragsberechtigt sind alle hessischen Kommunen und deren Zusammenschlüsse in der Rechtsform einer juristischen Person. Die Beantragung der Fördermittel soll als Gruppenantrag der miteinander kooperierenden Kommunen erfolgen.



3. → Fördervoraussetzungen



3.1 → Förderungsfähig ist die Zusammenarbeit auf der Grundlage der nach § 2 Abs. 1 KGG vorgesehenen Formen kommunaler Gemeinschaftsarbeit und der §§ 54 ff. HWwVG. Zulässig sind auch Kooperationen, die sich der Rechtsformen des Privatrechts bedienen.



3.2 → Aufgabenbereiche, in denen zusammengearbeitet werden soll, sind:



a) → die verwaltungsmäßige Erledigung aller Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu zählen insbesondere Aufgaben

- → im Bereich der Finanzverwaltung und des Rechnungswesens,
- → der Haupt- und Personalangelegenheiten,
- → des Ordnungswesens (einschließlich des freiwilligen Polizeidienstes),
- → der Bauverwaltung und des Baubetriebshofs.



b) → Aufgaben der sozialen Daseinsvorsorge und der kommunalen Infrastruktur. Hierzu können auch zählen:

- → Kooperationen von Feuerwehren (hierzu gehört auch die freiwillige Fusion von Ortsteilfeuerwehren),
- → die Errichtung und der Betrieb von kommunalen Sportanlagen,
- → die Organisation der Tourismusförderung,
- → die Wirtschaftsförderung durch gemeinsam zu verwaltende Gewerbegebiete,
- → Breitbandversorgung,
- → Kooperationen zur Bewältigung des demografischen Wandels.



Weitere Aufgaben können zusätzlich gemeinsam erfüllt werden.



3.3 → Die Zusammenarbeit in den vorgesehenen Aufgabenfeldern darf sich nicht nur auf unwesentliche Bereiche beschränken.

3.4 → An einer Kooperation sollen in der Regel mindestens drei Kommunen beteiligt sein. In begründeten Ausnahmefällen genügt auch die Zusammenarbeit von zwei Kommunen.



3.5 → Der Kooperationsverbund ist dauerhaft einzurichten, mindestens jedoch auf 5 Jahre.

3.6 → Durch die Zusammenarbeit soll eine Einsparung der personellen und sächlichen Ausgaben in den kooperierenden Aufgabenbereichen von mindestens 15 v.H. pro Jahr erzielt werden (Effizienzgewinn). Investitionsfolgeaufwendungen können bei der Berechnung berücksichtigt werden. Die Zuwendung soll in einem angemessenen Verhältnis zu den erzielten Einsparungen stehen.

4. → Zuwendungen

a) → Die Regelzuwendung für die Bildung eines entsprechenden Kooperationsverbundes von drei Kommunen beträgt 75 000 € und von mehr als drei Kommunen 100 000 €. Wird aus besonderem Grund auch die Zusammenarbeit von nur zwei Kommunen anerkannt, beträgt die Regelzuwendung 50 000 €.

b) → Kooperationen, denen ein besonderer Vorbildcharakter zugesprochen wird und die eine breit angelegte, möglichst viele selbständige Bereiche umfassende Zusammenarbeit begründen, können eine über die Regelzuwendung hinausgehende höhere Zuwendung erhalten.

c) → Kooperationen, die zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden, die gemeinsame Erfüllung nahezu aller kommunalen Aufgabenfelder vorsehen (Gemeindeverwaltungsverband/Verwaltungsgemeinschaft) können eine besondere Zuwendung von 150 000 € für jede teilnehmende Gemeinde erhalten.

d) → Fusionsprojekte im Bereich der Ortsteilfeuerwehren werden in der Regel mit einer Zuwendung von 15 000 € für jede beteiligte Ortsteilfeuerwehr gefördert.

Auf Antrag können den unter b) und c) genannten Kooperationen Projektzuschüsse für Maßnahmen zur Vorbereitung des Vorhabens gewährt werden. Diese Zuwendungen sind zurück zu erstatten, wenn danach keine entsprechende förderungswürdige Kooperation zu Stande kommt. Auch Gemeinden, die sich freiwillig zusammenschließen wollen, können Zuschüsse zur Vorbereitung und Begleitung der Fusion erhalten. (§ 2 Abs. 2 Schutzschirmgesetz (SchuSG) sieht für fusionierende Gemeinden eine Entschuldungshilfe von bis zu 46 % ihrer Investitions- und Kassenkredite des Kernhaushalts vor. Einzelheiten zur anteiligen Entschuldung der an den freiwilligen Gebietsänderungen beteiligten Gemeinden werden durch Rechtsverordnung geregelt.)

5. → Antragsverfahren

Eine Förderung soll nur erfolgen, wenn die Durchführung des Kooperationsverbundes durch die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlungen, Gemeindevertretungen bzw. Kreistage der an der Kooperation beteiligten Kommunen sichergestellt ist.

Im Fall der Kooperation von Feuerwehren muss noch die Zustimmung der betroffenen Feuerwehren und der zuständigen Kreisbrandinspektorin/des zuständigen Kreisbrandinspektors vorliegen.



In einem formlosen Antrag sind die inhaltlichen und zeitlichen Abfolgen der konkreten Kooperation sowie die Erfüllung der Anerkennungskriterien in der zum Zeitpunkt der Antragstellung möglichen Genauigkeit schlüssig darzustellen.¶

Die Anträge sind an das Hessische Ministerium des Innern und für Sport auf dem Dienstweg zu richten. Die Aufsichtsbehörden haben dem Antrag eine bewertende Stellungnahme beizufügen.¶

6. → **Bewilligungsverfahren**¶

Bewilligungsbehörde ist das Hessische Ministerium des Innern und für Sport.¶

Die eingegangenen Förderanträge werden nach Maßgabe der im Landeshaushalt bereitgestellten Mittel und nach Anhörung des Hessischen Ministeriums für Finanzen sowie der kommunalen Spitzenverbände bewilligt, sofern die Anerkennungskriterien erfüllt sind.¶

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.¶

7. → **Auszahlung**¶

Die Zuweisung wird in einer Summe ausgezahlt, sobald sich die an der Kooperation beteiligten Kommunen mit dem Inhalt des Bewilligungserlasses einverstanden erklärt haben. Entfallen die Voraussetzungen der Förderung gemäß Nr. 3 vor dem Ablauf von 5 Jahren, behält sich das Hessische Ministerium des Innern und für Sport vor, die Zuweisung ganz oder zum Teil zurückzufordern.¶

8. → **Verwendungsnachweis**¶

Die zweckentsprechende Verwendung der Zuweisung sowie die Erfüllung der Anerkennungskriterien sind grundsätzlich dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport in einem Abschlussbericht im fünften Jahr der Laufzeit der Kooperation nachzuweisen.¶

9. → **Bekanntmachung und In-Kraft-Treten**¶

Die Rahmenvereinbarung wird den Kommunen mit der Veröffentlichung auf der Internetseite des Innenministeriums (www.hmdis.hessen.de) bekannt gegeben. Sie tritt am 02.12.2016 in Kraft und ersetzt damit die Rahmenvereinbarung vom 02.12.2011. Die Rahmenvereinbarung tritt am 01.12.2021 außer Kraft.¶

Wiesbaden, den Dezember 2016¶

Peter Beuth¶
Staatsminister¶

Effizienzgewinn

- Effizienzgewinn, d.h. Reduzierung von Aufwendungen von mindestens 15% in jedem Jahr
- Darstellung der personellen und sächlichen Ausgaben (s. Tabelle)
- Investitionsfolgeaufwendungen können mit einfließen
- Verhältnis Förderbetrag ./.. Einsparungen soll in einem angemessenen Verhältnis stehen
- Basis für die Erstellung des Sachberichts/Abschlussberichts (vorzulegen im 5. Jahr der Kooperation)



Darstellung Effizienzgewinn (Mustertabelle)

Vorschlag für einen zahlenmäßigen Nachweis der Einsparung

Kostenart	jährliche Aufwendungen vor Zusammenschluss	jährliche Aufwendungen nach Zusammenschluss				Einsparung in %
		Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	
Baukosten/ Renovierung						
Personalkosten						
Gebühreneinnahmen						
Zwischensumme						
Abschreib Baukosten						
Abschreib Software						
Abschreibung Büroausstattung						
Summe						
ggf. Nebenrechnung für einmalige Kosten						
	einmalige Kosten für IKZ	Abschreibungszeitraum in Jahren	jährlicher Abschreibungs-betrag			
Baukosten						
Software						
Büroausstattung						



Besonderheiten bei Antragstellung im Bereich Ordnungswesen

- Förderfähiger Aufgabenbereich **Ordnungswesen** nach der Rahmenvereinbarung:



Darstellung und Definition Aufgabenbereich der klassischen
Ordnungsbehörde **und** der Verwaltungsbehörde



(DurchführungsVO zum HSOG)

Überwachung des Straßenverkehrs,
einschließl. Verfolgung von OWIGs - §§ 24, 24a
StVG
Pass, Personalausweiswesen
Überwachung Versammlungsrecht
Lärmbekämpfung
Festsetzung der Sperrzeit
Bekämpfung der verbotenen Prostitution
Durchführung der Hundeverordnung

(Spezielle Gesetze)

Gewerbeordnung
Gaststättengesetz
Ladenöffnungsgesetz
Jugendschutzgesetz
Personenbeförderungsgesetz
Jagdgesetz
Hess. Feld- und Forstschutzgesetz
Hess. Freiheitsentziehungsgesetz

Besonderheiten bei Antragstellung im Bereich Freiwilliger Polizeidienst

- Koordinationsverträge der beteiligten Kommunen mit dem Land Hessen
- Ansprechpartner im Innenministerium LPP 1 Einsatz:
Herr Dirk Kleiss (0611/353 2115)
- Koordinator in jedem Polizeipräsidium in der Abteilung E 4
bzw. beim PP Mittelhessen in der Abteilung E 2

Förderungen im Ordnungswesen und Freiwilligen Polizeidienst

■ Freiwilliger Polizeidienst

- Stadtallendorf/Neustadt/Kirchhain
- Freigericht/Linsengericht/Gelnhausen
- Wächtersbach/Brachtal
- Rödermark/Dietzenbach
- Hungen/Heuchelheim/Linden

■ Ordnungswesen

- Habichtswald/Bad Emstal/Breuna/Gudensberg/Naumburg/
Niederstein/Zierenberg
- Neu-Anspach/Usingen
- Melsungen/Felsberg/Spangenberg/Malsfeld/Morschen

Exkurs: Zusammenarbeit im Bereich des Ordnungswesen

- **§ 1 Satz 2 KGG:**
Eine gemeinsame Aufgabenwahrnehmung ist nicht zulässig, wenn die gemeinsame Wahrnehmung einer Aufgabe durch Gesetz ausgeschlossen ist.
 - **§ 85 Abs. 2 HSOG**
Zusammenarbeit in einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk
 - **§ 82 Abs. 1 HSOG**
Zusammenarbeit in einem gemeinsamen örtlichen Verwaltungsbehördenbezirk
- ➔ **Ausschluss Aufgabenübertragung an Gemeindeverwaltungsverband**



Vielen Dank

Für Ihre Aufmerksamkeit